

99078014036000, 99078014036000

Wild- und Jagdschaden: Feststellung des Ersatzes beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/106353684/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078014036000, 99078014036000
Leistungsbezeichnung I	Wild- und Jagdschaden: Feststellung des Ersatzes beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (078)
Verrichtungskennung	Ersatz (036)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Ref 210
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/BJNR007800952.html#BJNR007800952BJNG001100325 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-JagdGMVV7P27 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WildJagdSFVMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WAKVMV2011rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/BJNR007800952.html#BJNR007800952BJNG001100325 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-JagdGMVV7P27 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WildJagdSFVMVrahmen https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WAKVMV2011rahmen
Teaser	Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.
Volltext	Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der

Modul

Sachverhalt

Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

Um Ersatzansprüche geltend zu machen, muss der Wildschaden bei den örtlichen Ordnungsbehörden der Ämter und kreisfreien Stadt angezeigt werden. Feldschäden müssen 1 Woche nach Kenntnis angezeigt werden, Forstschäden bis zum 1. Mai oder 1. Oktober des Jahres nach Kenntnis.

Zahlungen zum Ausgleich des Wildschadens erfolgen nach Anzeige und Schadensfeststellung durch die zuständigen Wildschadenausgleichskassen.

Erforderliche Unterlagen

Formloser Antrag:
- Name des Schadensersatzpflichtigen
- Tag und Uhrzeit der Schadensfeststellung
- Angabe Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück
- Flurkartenauszug mit der markierten Schadensfläche
- Bestellt oder bewachsen mit?
- Wildart (Schadensverursacher)
- geschätzte Höhe des Schadens in €

Voraussetzungen

- fristgerechter Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde
- Nachweisführung des Schadens

Modul

Sachverhalt

Kosten

Gebühren werden für folgende Amtshandlungen erhoben:

- Erlass eines Vorbescheides ohne Ortstermin: EUR 45,00

Herbeiführung einer gütlichen Einigung nach

- dem ersten Ortstermin: EUR 90,00
- dem zweiten Ortstermin: EUR 155,00
- bei jedem weiteren Ortstermin erhöht sich die Gebühr um EUR 45,00

Erlass eines Vorbescheides nach

- dem ersten Ortstermin: EUR 130,00
- dem zweiten Ortstermin: EUR 200,00
- bei jedem weiteren Ortstermin erhöht sich die Gebühr um EUR 45,00

Bei einer gütlichen Einigung werden die Kosten durch den Ersatzverpflichteten und den Geschädigten jeweils zur Hälfte getragen.

Beim Erlass eines Vorbescheides entscheidet die Ordnungsbehörde, wer die Kosten trägt. Dabei sind Kosten, die bei sachgemäßer Behandlung der Angelegenheit nicht entstanden wären, dem Beteiligten aufzuerlegen, der sie verursacht hat.

Verfahrensablauf

1. Antrag
2. Ladung zum Ortstermin
3. Ortstermin mit Schadensschätzung
4. Beendigung des Verfahrens durch gütliche Einigung
5. Wenn keine gütliche Einigung: Erstellung eines Gutachtens
6. Beendigung des Verfahrens durch vorgerichtlichen Bescheid

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	eine Woche bis zu einem halben Jahr
Frist	• bei Feldschäden: 1 Woche nach Kenntnis • bei Forstschäden: bis 1. Mai oder 1. Oktober nach Kenntnis
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen.
Ansprechpunkt	Zahlungen zum Ausgleich des Wildschadens erfolgen nach Anzeige und Schadensfeststellung durch die zuständigen Wildschadenausgleichskassen.
Zuständige Stelle	Zuständig für die Antragsbearbeitung sind die örtlichen Ordnungsbehörden der Ämter und kreisfreien Städte.
Formulare	
Ursprungsportal	Game and hunting damage: Applying for compensation, Wild- und Jagdschaden: Feststellung des Ersatzes beantragen